

## Inhalt

A) Staatliches Bauamt Bamberg, Stellungnahme vom 08. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.....	2
B) Regierung von Oberfranken, SG 60, Agrarstruktur und Umwelt-belange in der Landwirtschaft, Stellungnahme vom 02. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	3
C) Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Kronach, Stellungnahme vom 10. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	5
D) Landratsamt Kronach, Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserrecht, Kreisstraßen, Abfallrecht, Stellungnahme vom 23. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	8
E) Fernwasserversorgung Oberfranken, Stellungnahme vom 25. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB .....	14
F) Landratsamt Coburg, Fachbereich Wasserrecht; Stellungnahme vom 25. April 2025 .....	15
G) Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 25. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.....	16

**Hinweis: Die Stellungnahmen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Original veröffentlicht. Einzelne Passagen (insbesondere Namensnennungen) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.**

## A) Staatliches Bauamt Bamberg, Stellungnahme vom 08. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

die übersendete Bauleitplanung berührt die Belange des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau in den o.g. Straßenzügen.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone (Art. 23, Art. 24 BayStrWG) sind in den Planunterlagen dargestellt. Der Abstand des am weitesten vorspringenden Teiles der baulichen Anlage muss vom befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße mind. 20 m betragen. Wegen § 2 S. 1 EEG ist nun eine Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen in der Anbauverbotszone von Staatsstraßen möglich, sodass für viele PV-Vorhaben für diese Inanspruchnahme eine Ausnahme nach Art 23 Abs. 2 BayStrWG zugelassen werden kann. Diese Ausnahme vom Anbauverbot kann erteilt werden.
2. Das Staatliche Bauamt Bamberg plant aktuell die Staatsstraße 2208 östlich von Wörlsdorf auszubauen. Die Planunterlagen (Vorentwurf) haben wir dieser E-Mail beigelegt. Wir bitten um Berücksichtigung bei der aktuellen Planung.
3. Oberflächenwasser und Abwässer dürfen weder der Straßenoberfläche noch dem Straßenkörper der Staatsstraße zugeleitet werden. Erforderlichenfalls sind auf dem Baugrundstück zusätzliche Entwässerungseinrichtungen einzubauen.
4. Änderungen am Entwässerungssystem und an Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erfolgen. Die aktuelle Streckenentwässerung kann kein zusätzliches Wasser aufnehmen, weshalb ein Anschluss an die Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße nicht zugestimmt wird.
5. Für Schäden, die dem Grundstück oder der Bauanlage durch Einwirkungen von der Straße, z.B. durch abfließendes Niederschlagswasser (insbesondere bei sog. Starkregenereignissen) oder bei Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße oder Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (z.B. in Durchführung des Winterdienstes) erwachsen können, stehen dem Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolgern keine Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Baulastträger der Bundes- und Staatsstraße zu, sofern der eingetretene Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten des Baulastträgers zurückzuführen ist.
6. Für alle Schäden, die dem Straßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, haftet der Bauherr, der die Arbeiten so durchzuführen hat, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
7. Der Straßenverkehr auf der Staatsstraße im o.g. Abschnitt darf durch auf den Solaranlagen gespiegelte natürliche oder künstlich erzeugte Lichtstrahlen nicht geblendet, vom Straßenverkehr verkehrsgefährdend abgelenkt oder belästigt werden. In den beiliegenden Unterlagen wird nur auf die Blendwirkung hinsichtlich

der angrenzenden Wohnbebauung eingegangen. Es wird deshalb ein sog. Blendgutachten gefordert, in dem mögliche Blendwirkungen in Bezug auf die Belange der B173/B303 zu untersuchen und erforderliche Abhilfemaßnahmen festzulegen sind.

8. Sollte sich nach Inbetriebnahme der PV-Anlage dennoch eine relevante Blendung der Verkehrsteilnehmer einstellen, sind seitens des Berechtigten und auf dessen Kosten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen an die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nachzukommen. Ggf. muss eine Bepflanzung unter Einhaltung des erforderlichen Sichtfeldes und den Vorgaben gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehen werden.

B) Regierung von Oberfranken, SG 60, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Stellungnahme vom 02. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

Aus agrarstruktureller Sicht ist die vorliegende Planung des Marktes Mitwitz aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

**Standortkonzept:** Unter Punkt 11.3 stellt das Planungsbüro richtigerweise fest, dass hinsichtlich der Bonität (aus der Bodenschätzung) eine Ackerzahl von 40 im überwiegenden Teil des Plangebietes vorliegt. Die aus dem landwirtschaftlichen Flächenförderprogramm I-Balis errechnete und gemittelte Zahl liegt bei 39 für das gesamte Plangebiet. Diesbezüglich ist nach den Hinweisen des StMB ([Hinweise Standorteignung Stand 12.03.2024.pdf](#)) mit dem Landkreisdurchschnitt zu vergleichen. Der vom Planungsbüro erwähnte bayerische Durchschnitt ist für diese Betrachtung irrelevant. Damit liegt das Verfahrensgebiet etwa 39 % über dem Kronacher Landkreisdurchschnitt von 28. Solche für die Landwirtschaft weit überdurchschnittliche Böden werden in den bauministeriellen Hinweisen unter den generellen Ausschlussflächen genannt. Zudem stellt das Planungsbüro selbst fest, dass die Fläche im Rahmen der Flurbereinigung (Flurneuordnung Neundorf-Schwärzdorf) mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung optimiert wird, was dazu führt, dass eine besondere Qualität für die ackerbauliche Nutzung der Flächen im gemeindeweiten

Vergleich festzustellen ist. Spätestens hier hätte man mit einer Alternativensuche ernsthaft beginnen müssen, was trotz der Ausführungen unter 2.4 "in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten..." nicht geschehen ist, und das, obwohl beschrieben wird, dass diverse Alternativstandorte möglich erscheinen. Das Flurneuordnungsverfahren ist bereits in der Abschlussphase, die Flächen sind neu zugeteilt und vermessen, die Nutzung erfolgt bereits nach den zukünftigen Grenzen. Öffentliche Fördergelder wurden hierfür in erheblicher Höhe in Anspruch genommen. Nun eine knapp 20 ha große FFPVA zu installieren widerspricht den bereits vorgenommenen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.

**Anlage soll als AGRI-Photovoltaikanlage (Agri-PVA) gemäß DIN SPEC 91434 betrieben werden:**

Läge eine Agri-PVA gemäß DIN SPEC 91434 vor, so wäre die Anlage gemäß o.e. Hinweise des StMB trotz überdurchschnittlicher Bonität zulässig. Dadurch wäre sichergestellt, dass auf mindestens 85 % der Anlagenflächen weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, die trotz gewisser Einschränkungen aufgrund der Doppelnutzung auf der Fläche mindestens 66 % ihrer Ertragsfähigkeit im Vergleich zum Ausgangszustand beibehält.

Der Versuch, die geplante Anlage als AGRI-PVA zu deklarieren scheitert. Zwar wird korrekterweise die DIN SPEC 91434 als maßgeblich Norm für Agri-PVA genannt, die darin beschriebenen Regelungen können jedoch mit dem vorgelegten Beweidungskonzept nicht eingehalten werden. Die DIN SPEC 91434:2021-05 beschreibt die Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung. Unter Punkt 5.1 wird dort gefordert: Die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche muss unter Berücksichtigung des Flächenverlusts erhalten bleiben. Um eine nicht gewünschte Extensivierung der Fläche zu verhindern, ist für Agri-PVA Folgendes festgelegt: "Eine Nutzungsänderung gleichzeitig mit dem Bau der Agri-PV-Anlage ist möglich, jedoch keine Nutzungsänderung von 1A und 1B, bzw. 2A und 2B zu 1C und 1D, bzw. 2C und 2D ...". Damit ist für Agri-PVA geregelt, dass auf Ackerflächen (A und B) kein Wechsel zu einer Dauergrünlandnutzung (C und D) möglich ist. Die gewünschte extensive Schafbeweidung ist damit auf diesen zuletzt als Acker genutzten Flächen im Rahmen einer Agri-PVA nicht möglich.

Dem Vorhabenträger wird empfohlen alle relevanten Seiten der [Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen | Energie-Atlas Bayern](#) zu beachten und für sein Konzept geeignetere Flächen im Gemeindegebiet zu suchen.

## C) Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Kronach, Stellungnahme vom 10. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

nach unserem Wissen stehen dem Vorhaben grundsätzlich keine konkreten Planungen aus landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Dennoch müssen folgende Belange der Landwirtschaft bei der Planung mit aufgenommen und berücksichtigt werden:

Wir sind der Auffassung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in Deutschland die Versorgung mit Nahrungsmitteln keinesfalls gesichert ist und wir uns nicht vom Ausland abhängig machen dürfen.

Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder Kohlenstoffspeicherung.

Unserer regionalen Landwirtschaft wird durch Bau- und Ausgleichsmaßnahmen immer mehr Grund und Boden entzogen und eben auch durch Solarparks wie den geplanten. Dieser Entzug der Produktions- und dadurch auch Lebensgrundlage unserer Landwirte muss gestoppt werden. Die Bevölkerung möchte regionale Produkte, aber dafür benötigt man regional auch

Grund und Boden für die Erzeugung. Die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte deshalb zu den vorrangigen Zielen und Kriterien zählen.

Wir möchten außerdem klarstellen, dass die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgebracht hat und damit auch weiterhin einen attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum sichert. Der Grundsatz „Schützen durch Nützen“ sollte deshalb als Leitlinie gesehen werden.

Des Weiteren ist auf den Bodenschutz zu achten, nicht, dass bei einem Brand aus den Modulen Stoffe entweichen, die den Boden vergiften. Die Grenzsteine, bzw. Grenzmarkierungen sind zu sichern und müssen sichtbar bleiben.

Die von unseren Landwirten gepflegte Kulturlandschaft lädt zum Spaziergang und zur Erholung ein. Hier kann man entspannen und neue Kraft tanken, Solarparks haben diesen Erholungswert sicher nicht. Ein Solarpark speichert kein CO<sub>2</sub>, ein Solarpark baut keinen Humus auf und stärkt nicht das Bodenleben. Sicherlich hat auch ein Solarpark Vorteile, aber wir haben so viele ungenutzte Dachflächen, Parkplätze, usw. im Landkreis Kronach. Sollten wir nicht erst dieses Potential nutzen, bevor wir unseren heimischen Landwirten die Flächen zum Existieren wegnehmen? Hier gilt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, dass jede Dachfläche, auf der sinnvoll Strom erzeugt werden kann, auch genutzt werden kann.

Sollten Zufahrten zu umliegenden Grundstücken, Drainagen oder Ähnliches durch die Planungen bzw. deren Ausführung betroffen sein, muss entsprechender Ersatz nach Rücksprache mit den Betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern geschaffen werden.

Die Feldwege/Zufahrten, welche jeweils an die Sonderbaufläche angrenzen, müssen während der Bauphase und auch danach den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Zäune, Einfriedungen und die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind so zu errichten, dass sie keinen negativen Einfluss auf die Befahrbarkeit landwirtschaftlicher Wege und Flächen haben. Um Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und an den Bepflanzungen und Zäunen selbst zu vermeiden, sollte die Bepflanzungen und Zäune im ausreichenden Abstand (Bepflanzungen mindestens 4 m, Zäune mindestens 2 m) vom Feldweg bzw. den landwirtschaftlichen Grundstücken erfolgen. Wir verweisen an dieser Stelle u.a. auf Art. 29 Abs. 2 BayStrWG. Die Befahrbarkeit der Wege mit landwirtschaftlichen Maschinen, auch mit Überbreite muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein. Die Einfriedung der Photovoltaikanlage muss so gestaltet sein, dass hinter liegende land- und forstwirtschaftliche Flächen jederzeit erreichbar sind sowie nicht negativ durch Schattenwurf, Laubwurf, Nährstoff- und Wasserentzug beeinflusst werden. Hecken müssen deshalb vom Bauwerber entsprechend gepflegt werden. Zur Sicherung dessen ist dies zur Bedingung für die Baugenehmigung zu machen.

Es ist dem Planungsträger vorzuschreiben, die Wege während der Bauzeit, des Betriebes und beim Rückbau der Anlage schonend in Anspruch zu nehmen, die entsprechenden Tonnagen zu beachten und es ist ihm aufzugeben, bei Beschädigung des gesamten Wegekörpers diesen wieder auf seine Kosten instand zu setzen. Ein Beweissicherungsverfahren im Vorfeld kann hier sehr hilfreich sein.

Die Ausweisung von ökologischen Ausgleichsflächen ist abzulehnen, da die Ernährungslage weltweit angespannt ist. Es ist nicht sinnvoll im großen Maß Fläche, die der Nahrungsmittelproduktion dient, in Ausgleichsflächen umzuwandeln und uns damit noch abhängiger von der Weltwirtschaft zu machen.

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen hervorgerufen werden, durch den Betreiber der Photovoltaik und dessen Rechtsnachfolger zu dulden sind. Gleiches

gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Argumentation, dass die Anlage nur befristet betrieben wird und die Flächen sich „ausruhen“ können und danach der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen ist nicht korrekt. Es ist vielleicht Wunschdenken oder eine Verkaufsstrategie, aber durch die Jahrzehnte lange extensive Nutzung der Fläche entwickeln sich geschützte Pflanzengesellschaften und kann es sein das diese Fläche am Ende maximal als extensives Grünland genutzt werden kann und nicht mehr als Ackerland. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass nach Rückbau der Photovoltaikanlage die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin genutzt werden kann wie Sie zuvor genutzt wurden. Dies muss bereits im Vorfeld von den Behörden entsprechend schriftlich zugesichert werden, um einer Extensivierung und enormen Wertverlust der Flächen vorzubeugen. Sollten die Flächen nach dem Rückbau nicht mehr so genutzt werden können, hat dies der Anlagenbetreiber zu den dann üblichen Sätzen zu entschädigen.

Weiterhin geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren und die Jagd wird insgesamt weniger attraktiv. Der Jagdpächter kann auch außerhalb der geplanten Fläche nicht mehr ohne weiteres agieren, weil er Schaden an der Anlage anrichten könnte. Somit geht ein Vielfaches der Fläche der PV-Anlage für eine Bejagung verloren. Weiterhin werden dem Wild jahrelang genutzte Wechsel abgeschnitten. Durch diese Gründe wird es schwieriger die Jagd wieder zu einem guten Preis zu verpachten und der Jagdgenossenschaft kann ein massiver wirtschaftlicher Schaden entstehen. Dieser Schaden hat der Anlagenbetreiber zu entschädigen.

Rund um das Verfahrensgebiet gibt es aufgrund der Borkenkäferkalamitäten kahle Waldflächen, die vor der Aufforstung stehen. Bei den Anpflanzungen bzw. der Naturverjüngung werden die Verbisschäden durch den steigenden Wilddruck, aufgrund des Flächenverlustes, einer Wiederbewaldung entgegenwirken. Den Waldbesitzern entstehen beim Wildverbiss zusätzlich immense Schäden durch Wachstumsverzögerung, vermehrte Bestandspflege, Nachpflanzungen und Zusatzkosten für Einzelverbisschutz oder Flächeneinzäunung. Zusatzkosten und wirtschaftliche Nachteile sind den betroffenen Waldeigentümern zu entschädigen.

Unserer Ansicht nach ist der nicht vermehrbare Grund und Boden besser zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung heranzuziehen, als diesen der Landwirtschaft zu entziehen. Außerdem gibt es mit der Nutzung des Potentials der Dachflächen, von Fassaden, von Parkplätzen und ggf. von Straßen für Photovoltaik eine hervorragende Alternative zu dem Flächenverlust. So könnten weiterhin hochwertige regionale Nahrungsmittel erzeugt und gleichzeitig die Kraft der Sonne genutzt werden.

Wir bitten Sie, die heimische Landwirtschaft zu stützen und ihr nicht durch den Entzug der Nutzflächen die Existenzgrundlage zu entziehen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## D) Landratsamt Kronach, Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserrecht, Kreisstraßen, Abfallrecht, Stellungnahme vom 23. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

### Änderung des Flächennutzungsplanes:

#### 1. Naturschutz

Es bestehen keine Einwände bezüglich der Flächennutzungsplanänderung, da keine konkreten Versagungsgründe aktuell vorliegen.

Dies setzt voraus, dass das noch nachzuliefernde Fachgutachten zum speziellen Artenschutz etwaige Verbotstatbestände ausschließt. Der Bebauungsplan befindet sich teilweise in der Feldvogelkulisse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

#### 2. Immissionsschutz

Mit der Ausweisung des Sondergebiets im Flächennutzungsplan besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Unter Punkt 2.2 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass das südöstlich zum geplanten Sondergebiet dargestellte Dorfgebiet vermutlich so nie umgesetzt werden wird, da es mittlerweile besser geeignete Flächen gibt. Es ist zu überlegen, im Rahmen der Flächennutzungsänderung diese Gebiete herauszunehmen, damit sie bei der PV-Anlage nicht als mögliche Immissionsorte berücksichtigt werden müssen.

Die noch offenen Fragen hinsichtlich Lärmschutz und Blendung können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt werden.

#### 3. Wasserrecht

Der zu überplanende Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die südwestliche Ecke des geplanten Sondergebiets zur Nutzung Erneuerbarer Energien tangiert das Wasserschutzgebiet Steinachtal Brunnen I - VI (WSG C 49). Die FSW hat keine Einwände gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung.

#### 5. Kreisstraßen

1

---

gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „RaiBa Bürgersolarpark Mitwitz“ mit 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) Markt Mitwitz, Landkreis Kronach, besteht seitens des Sachgebietes 31, Kreisstraßen, unter der Maßgabe, dass eine Blendung und störende Reflexionen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße KC 14 ausgeschlossen und die Sichtdreiecke von allen baulichen Anlagen im Bereich der Einmündung St 2208 / KC 14 für die Annäherungs- und Anfahrtsicht freigehalten werden, keine Einwände.

#### 6. Abfallrecht

Wir weisen darauf hin, dass der Altlastenkataster des Landkreises Kronach die bekannten Altablagerungen und nachgewiesenen Untergrundkontaminationen umfasst. Die gewerblich genutzten Standorte sind nicht flächendeckend hinsichtlich ihres Kontaminationspotenzials erfasst worden. Daher können auf Grundstücken, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, durchaus bisher unbekannte Bodenverunreinigungen vorhanden sein. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf Grundstücken bisher nicht lokalisierte Aufschüttungen oder Ablagerungen befinden. Sollte daher bei notwendigen Erd- oder Betonarbeiten organoleptisch auffälliges Material bzw. Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich das Sachgebiet 27 im Landratsamt Kronach zu verständigen und eine entsprechende bodenschutz- bzw. abfallrechtliche Würdigung vorzunehmen.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan

### 1. Immissionsschutz

Geplant ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer ca. 18 Ha großen Photovoltaikanlage nordwestlich von Neundorf. Die PV-Anlage rückt westlich bis auf etwa 70 m an eine bestehende Wohnnutzung (Fl.Nr. 219, Gem. Neundorf) im Außenbereich und südöstlich unmittelbar an eine mögliche Wohnnutzung auf einer Fläche heran, die im Flächennutzungsplan des Marktes Mitwitz als Dorfgebiet dargestellt ist.

Im Betrieb einer PV-Anlage können erhebliche Lärmemissionen entstehen, die für eine bestehende und mögliche Wohnbebauung, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, relevant sein können (siehe hierzu: „Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt von Januar 2014). Dies hängt natürlich von mehreren Faktoren ab, wie dem Schalleistungspegel der zwingend notwendigen Wechselrichter und/oder Transformatoren sowie möglicher Energiespeicher, deren Anzahl sowie deren Abstand zur nächstgelegenen bestehenden und möglichen Wohnbebauung. Der Schalleistungspegel eines einzelnen Wechselrichters kann jedenfalls bis zu 84 dB(A) betragen, für eine so große Photovoltaikanlage wird eine Vielzahl an Wechselrichtern benötigt und die nächstgelegene mögliche Wohnbebauung grenzt direkt an das Vorhaben an.

Bei einer solchen Anlagengröße sind mögliche Blendwirkungen bei Abständen unter 100 m zu schutzbedürftigen Nutzungen und zur Bebauung vorgesehenen Flächen nicht von vornherein ausgeschlossen. Gemäß den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen (Stand 03.11.2015) können auch in Abständen > 100 m bei ausgedehnte Photovoltaikparks relevante Blendungen auftreten. Bei einer Ausdehnung von ca. 18 Ha ist dieser Photovoltaikpark als ausgedehnt anzusehen

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht mit dem vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik „RaiBa Bürgersolarpark Mitwitz“ zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Einverständnis. Es erscheint aber möglich, das Einverständnis durch die Vorlage folgender Unterlagen zu erteilen:

1. Lärmgutachten, vorzugweise von einer nach §29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle, dass den Nachweis führt, dass die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung aller Wechselrichter, Transformatoren und ihrer ggf. tieffrequenten Emissionen sowie einer möglichen Vorbelastung, die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte an der vorhandenen und möglichen Wohnbebauung einhält.
2. Blendgutachten, dass die maximal möglichen Blendwirkungen und deren Dauer an der vorhandenen und möglichen Wohnbebauung feststellt. Sollte die Blenddauer 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden

pro Kalenderjahr überschreiten, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung vorzuschlagen. Diese sind dann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.  
Nach Vorlage der o. g. Unterlagen ist der Technische Umweltschutz für eine abschließende Stellungnahme erneut zu beteiligen.

## 2. Naturschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände bezüglich des Bebauungsplanes.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird anerkannt, insbesondere der Planungsfaktor von 65 %.

Der Fehlbedarf von 57.422 Wertepunkte ist noch nachzuweisen.

Die Pflege des Solarparks kann durch extensive Beweidung oder Mahd erfolgen, wobei eine Mahd, inkl. Mahduträumung, nicht praktikabel ist.

Bei der Gehölzauswahl der Eingrünung sind gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden.

Für die Grünlandeinsaat ist reines Saatgut des Ursprungsgebietes 7 „Fränkisches Hügelland“ zu verwenden.

Das Fachgutachten zum speziellen Artenschutz ist noch nachzureichen (vgl. Nr. 11.2.2 Landschafts- und Naturschutz Seite 27 zur Begründung).

## 3. Wasserrecht

Die FSW nimmt lediglich Stellung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Beurteilung liegen die bei der FSW am 21.03.2025 eingegangenen Unterlagen zugrunde.

### A. VOLLSTÄNDIGE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTES AUS FACHLICHER SICHT

#### Beschreibung des Vorhabens und des Standorts:

Der Markt Mitwitz plant einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „RaiBa Bürgersolarpark Mitwitz“ zu erlassen. Zusammen mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Hintergrund ist der Antrag des Vorhabenträgers, der Raiffeisenbank Küps-Mitwitz-Stockheim eG, Radweg 1, 96328 Küps, auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 18,4 Hektar im Gebiet der Marktgemeinde Mitwitz.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den oben genannten Flurnummern der Gemarkung Neundorf. Es liegt nordwestlich von Neundorf und südlich von Schwärzdorf und wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Die zu beplanende Fläche gehört größtenteils zum sog. „Außenbereich“ gemäß § 35 BauGB. Ein Teilgebiet von ca. 8.500 m<sup>2</sup> ist Baugebiet (sog. Dorfgebiet).

Auf einer leicht erhöht liegenden Flussterrasse zwischen den Talgründen der Steinach und der Föritz gelegen befindet sich das Plangebiet außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In unmittelbarer Nähe der zu beplanenden Fläche befinden sich drei Wasserschutzgebiete: das WSG C 49 westlich des Plangebiets und die Wasserschutzgebiete WSG C 50 und WSG C 52 südöstlich des Plangebiets. Die südwestliche Ecke des geplanten Sondergebiets tangiert das Wasserschutzgebiet Steinachtal Brunnen I - VI (WSG C 49).

Im Sondergebiet sind neben den stromerzeugenden Photovoltaikanlagen alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen usw. zulässig. Gestattet sind u.a. technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie, darunter fallen bspw. Transformatorstationen, sowie Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz.

#### Planungsrechtliche Festsetzungen, die bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen von Interesse sind:

- a) Für die Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung zu verwenden.

- b) Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden.
- c) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. eine Düngung der zu beplanenden Fläche ist nicht zulässig.

#### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Beurteilung:

Bei Trafostationen/Transformatoren handelt es sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe gemäß § 2 Abs. 9 AwSV in Verbindung mit § 2 Abs. 27 AwSV. Es handelt sich um Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, daher sind die Vorschriften des § 62 WHG und der AwSV auf sie anwendbar. Wassergefährdende Stoffe, meist Öle, werden in Transformatoren als Isolier- und Kühlmittel verwendet.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Transformatoren, müssen gemäß der Grundsatzanforderungen in § 17 Abs. 2 AwSV dicht, standsicher und gegenüber möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Temperatur) widerstandsfähig sein.

§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV fordert für Verwendungsanlagen eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen, das dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann. Da bei Transformatoren in der Regel keine Sicherheitsvorkehrungen im Sinne der AwSV vorhanden sind, die ein Austreten des gesamten Flüssigkeitsvolumens wirksam verhindern, muss die Rückhalteeinrichtung ein Rückhaltevolumen aufweisen, das dem gesamten Flüssigkeitsvolumen entspricht. Bei nicht überdachten Rückhalteeinrichtungen ist gemäß § 19 Abs. 7 AwSV zusätzlich zum Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe ein Rückhaltevolumen für anfallendes Niederschlagswasser erforderlich. Das in den Rückhalteeinrichtungen anfallende Niederschlagswasser ist Abwasser im Sinne des § 54 WHG.

Bei Stromspeicheranlagen handelt es sich ebenfalls um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe gemäß § 2 Abs. 9 AwSV in Verbindung mit § 2 Abs. 27 AwSV im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Wassergefährdende Stoffe sind in Stromspeicheranlagen in Batterien sowie in Kühl- und Kältemitteln in Verwendung.

§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV fordert für Verwendungsanlagen eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen, das dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann. Unter bestimmten Voraussetzungen ist für Kälteanlagen im Freien laut § 35 Abs. 3 AwSV keine Rückhaltung nötig. Allerdings ist u.E. in Anlehnung an § 62 Abs. 1 WHG (Besorgnisgrundsatz) eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV zu verwenden.

Bei Batteriezellen ist es unwahrscheinlich, dass Leckagen aus der Zelle zu einem Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden oder in ein Gewässer führen, da Batteriezellen von mehreren dichten Umhüllungen umgeben sind.

Von Seiten der FSW bestehen keine Bedenken bzgl. des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplans, wenn die nachfolgend genannten Auflagenvorschläge berücksichtigt werden.

#### B. AUFLAGENVORSCHLÄGE

1. Wassergefährdende Stoffe, z.B. Öle, Kraftstoffe und Chemikalien dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Boden bzw. in das Grundwasser oder Oberflächenwasser gelangen.

Darauf ist besonders auf den Teilflächen zu achten, die in der Nähe des Wasserschutzgebiets Steinachtal Brunnen I - VI (WSG C 49) liegen.

#### Hinweis:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sachgemäß zu erfolgen um Schadstoffeinträge über den Boden in das Grundwasser ausschließen zu können. So sind u.a. Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Unachtsamkeiten während der Bauzeit verhindert werden.

Bei den Planungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage muss berücksichtigt werden, dass Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes der Photovoltaikanlage außerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets (WSG C 49) erfolgen müssen.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Transformatoren, sollten vorzugsweise nicht am südwestlichen Rand des geplanten Sondergebiets errichtet werden, da hier das Wasserschutzgebiet Steinachtal Brunnen I - VI (WSG C 49) berührt wird.
3. Solarmodule auf Siliziumbasis sollten verwendet werden.  
Eine möglicherweise erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.
4. Es sind Transformatoren zu verwenden, die über eine Ölstandsüberwachung (mit automatischer Fehlermeldung an verantwortliche Personen) verfügen sowie mit einem Isolier- und Kühlmittel höchstens der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 betrieben werden.
5. Für die Transformatoren ist eine Rückhalteeinrichtung erforderlich, die im Schadensfall das gesamte Flüssigkeitsvolumen zurückhalten kann. Bei nicht überdachten Rückhalteeinrichtungen ist zusätzlich Rückhaltevolumen für anfallendes Niederschlagswasser einzuplanen.

Hinweise:

Sind Rückhalteeinrichtungen nicht als abflusslose Auffangwanne ausgeführt, sind diese gemäß § 19 Abs. 1 AwSV ständig geschlossen zu halten. Bei Erreichen eines bestimmten Füllstands in der Rückhalteeinrichtung soll ein automatischer Alarm ausgelöst werden, der eine unverzügliche Vorortkontrolle durch einen Verantwortlichen bewirkt.

Das Abwasser der Rückhalteeinrichtung ist auf wahrnehmbare Verunreinigungen durch Öle zu überprüfen (z.B. Geruchs- und Sichtprüfung). Die Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, zu reinigen und auf Bauzustand und Beschädigungen bzw. auf Dichtheit zu überprüfen.

6. Grundsätzlich sind Stromspeicheranlagen mit einem Gehäuse, dessen Boden als Rückhalteeinrichtung dient, zu bevorzugen, da ansonsten bei einer Leckage eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern gemäß § 62 Abs. 1 WHG zu besorgen ist. Die Gehäuse dienen auch dazu, die Brandausbreitung über eine Stromspeicheranlage hinaus zu verhindern.
7. Als Kälte- bzw. Kühlmittel in den Stromspeicheranlagen sind nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der WGK 1 mit Ethylen- oder Propylenglykol bzw. gasförmige Kältemittel der WGK 1 (bestenfalls nicht klimaschädliche Gase) zu verwenden. Zudem sind die Anlagen auf einer befestigten Fläche aufzustellen und selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen erforderlich, die im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und einen Alarm auslösen. Können diese Vorgaben nicht umgesetzt werden, sind Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 AwSV notwendig.
8. In den Stromspeicheranlagen ist auf die Verwendung von Batterien, deren Hauptbestandteile der WGK 3 (und bestenfalls der WGK 2) zugeordnet sind, zu verzichten. Dies betrifft vor allem Batterien, die Kobaltverbindungen enthalten.  
Die verwendeten Batteriezellen sollen von weiteren dichten Gehäusen der Batteriemodule und -sätze umhüllt sein. Ein Batteriemanagementsystem ist zu verwenden, um Leckagen und Undichtigkeiten der Batteriezellen rechtzeitig zu erkennen.
9. Es ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen, das die Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung beurteilt, um einen Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. ins Grundwasser zu verhindern.

Hinweise:

Sollte eine Brandmelde- und Brandbekämpfungsanlage eingerichtet werden, ist der Einsatz von rückstandsfreien Löschgasen zu bevorzugen.

Nach jedem Brandfall oder Schadensereignis, bei dem wassergefährdende Stoffe austreten, ist der Boden auf Schadrückstände zu untersuchen und ggfs. abfallrechtlich zu entsorgen.

10. Für eventuell nötige Geländeauffüllungen darf nur nicht wassergefährdendes Material gemäß § 10 AwSV verwendet werden.
11. Das Dach und die Außenwände der Gebäude und baulichen Anlagen dürfen an der Oberfläche kein Kupfer, Zink, Blei mit einer Gesamtfläche größer als 50 m<sup>2</sup> enthalten.

#### C. HINWEISE

- Ist eine Bauwasserhaltung während der Baumaßnahmen erforderlich, ist dafür eine Erlaubnis beim Landratsamt Kronach zu beantragen.
- Sollen nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV prüfpflichtige Anlagen errichtet werden, ist dies dem Landratsamt Kronach mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV). Es gelten die Anforderungen nach § 62 WHG und der AwSV.
- Sollen wassergefährdende Stoffe im Plangebiet gelagert werden, ist deren Lagerung beim Landratsamt Kronach anzuzeigen.
- Das Einleiten (z.B. von Niederschlagswasser) in das Grundwasser durch Versickern stellt eine Gewässerbenutzung i.S. des § 9 WHG dar und bedarf der Erlaubnis nach § 8 WHG.
- Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge (> 20 Litern) ist unverzüglich dem Landratsamt Kronach oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 24 AwSV), sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers bzw. des Untergrundes nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

#### 5. **Kreisstraßen**

gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „RaiBa Bürgersolarpark Mitwitz“ mit 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) Markt Mitwitz, Landkreis Kronach, besteht seitens des Sachgebietes 31, Kreisstraßen, unter der Maßgabe, dass eine Blendung und störende Reflexionen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße KC 14 ausgeschlossen und die Sichtdreiecke von allen baulichen Anlagen im Bereich der Einmündung St 2208 / KC 14 für die Annäherungs- und Anfahrtsicht freigehalten werden, keine Einwände.

#### 6. **Abfallrecht**

---

Wir weisen darauf hin, dass der Altlastenkataster des Landkreises Kronach die bekannten Altablagerungen und nachgewiesenen Untergrundkontaminationen umfasst. Die gewerblich genutzten Standorte sind nicht flächendeckend hinsichtlich ihres Kontaminationspotenzials erfasst worden. Daher können auf Grundstücken, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, durchaus bisher unbekannte Bodenverunreinigungen vorhanden sein. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf Grundstücken bisher nicht lokalisierte Aufschüttungen oder Ablagerungen befinden. Sollte daher bei notwendigen Erd- oder Betonarbeiten organoleptisch auffälliges Material bzw. Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich das Sachgebiet 27 im Landratsamt Kronach zu verständigen und eine entsprechende bodenschutz- bzw. abfallrechtliche Würdigung vorzunehmen.

## E) Fernwasserversorgung Oberfranken, Stellungnahme vom 25. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.

anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich Mitwitz.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier das Wasserschutzgebiet Steinachtal 4.01 der FWO.

Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gilt.

Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen.

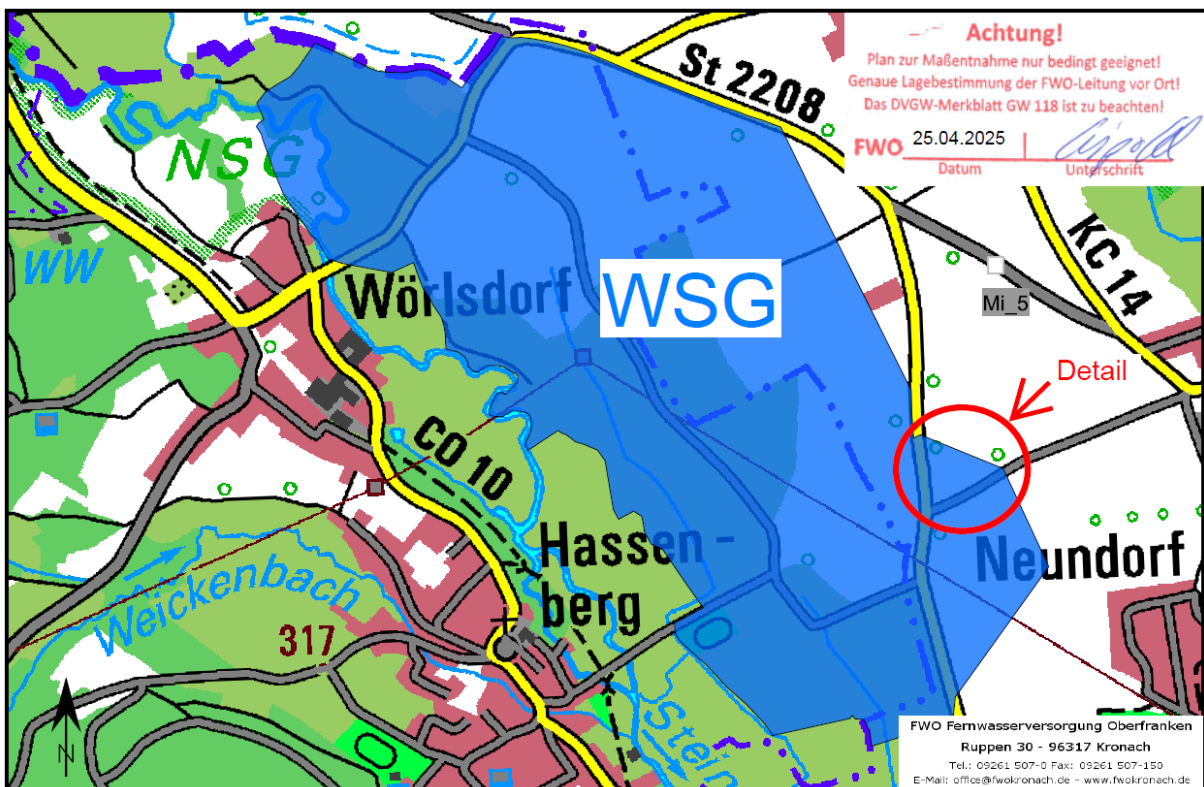
Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind.

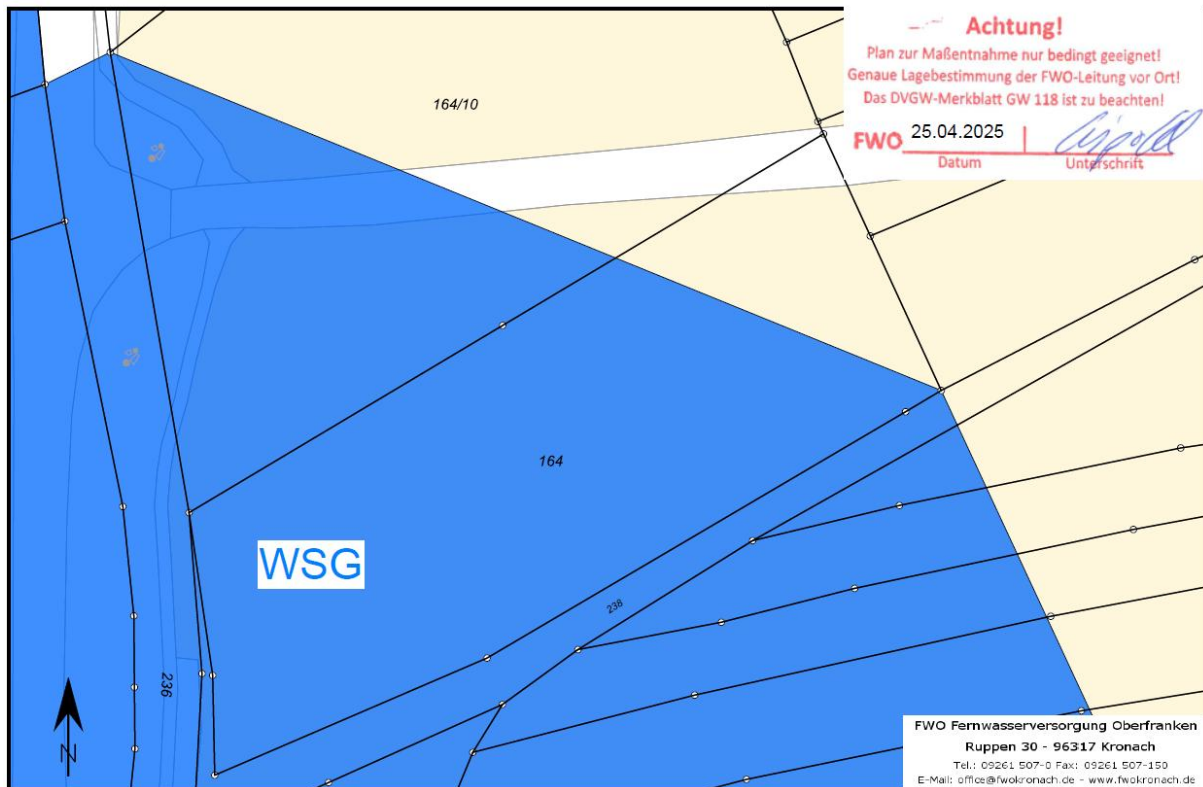
Das Areal des Wasserschutzgebietes ist im Urzustand zu belassen und es sind keine baulichen Maßnahmen darauf zulässig.

Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Wasserschutzgebiets zu halten.

Das Wasserschutzgebiet ist amtlich festgesetzt. Dem Umgang mit etwaigen Gebieten entnehmen Sie bitte der Schutzgebietsverordnung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.





## F) Landratsamt Coburg, Fachbereich Wasserrecht; Stellungnahme vom 25. April 2025

gegen die Planung bestehen – wasserrechtliche Belange im Landkreis Coburg betreffend – keine grundsätzlichen Bedenken. Das Baugebiet liegt außerhalb des Landkreises Coburg und außerhalb des mit Verordnung vom 4.1.1979 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der FWO.

Ich darf aber darauf hinweisen, dass in Bayern vor dem Hintergrund der sich ändernden Rahmenbedingungen und der damit einhergehenden steigenden Risiken in der Trinkwasserversorgung mit der Entwicklung von landesweiten Wasserversorgungskonzepten begonnen worden ist. Dabei spielt die Nutzung des potenziellen Reservegebiets Steinachtal eine tragende Rolle, weil es das sich in Oberfranken abzeichnende Versorgungsdefizit teilweise ausgleichen kann. Insofern könnte sich der Solarpark im Einzugsgebiet einer künftigen öffentlichen Trinkwasserversorgung (Träger: FWO) befinden und Konflikte mit Anforderungen des Trinkwasserschutzes auslösen. Ich rate deshalb dringend dazu, die Bauleitplanung unbedingt in enger Abstimmung mit der FWO und der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde durchzuführen.

G) Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 25. April 2025 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

zum o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

## **1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**

### **1.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen, wonach die Kommunen bei Anhaltspunkten für Altlasten die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen haben, um sich gezielt Klarheit über Art und Umfang der Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotential zu verschaffen.

### 1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in § 5 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre gegebenenfalls Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. Für die hier vorliegenden Standorte ist insbesondere eine mögliche Boden- und Grundwasserbelastung von Bedeutung.

### Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Die Vorhaben befinden sich geologisch im Bereich von quartären Terrassensanden. Die Böden sind sandig bis lehmig. Im westlichen Teil sind die Böden toniger und neigen zu Staunässe. Sie sind sehr verdichtungsempfindlich. Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 31 (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel, Zink und Blei zu rechnen (s. § 5 BBodSchV). Es liegen überdurchschnittliche Bodenzahlen vor. Grundwassernahe Standorte und ein Wasserschutzgebiet befinden sich in unmittelbarer Nähe. Die natürlichen Bodenfunktionen sind auch deshalb als überdurchschnittlich wichtig einzustufen und zu erhalten.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Verwendung von **wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen** für Montage und Befestigung (Rammpfähle) **aller Module** und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis®, WZM® Wuppermann, o. ä.).

Verwendung von PFAS-freien Modulen (betrifft ggf. Folie auf Unterseite und Beschichtung), bevorzugt Glas-Glas-Bauweise.

Wegen der Größe und Empfindlichkeit der Fläche ist eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beteiligen**. Durch das Einbeziehen einer BBB nach DIN 19639 während der Bau- und Rückbauphasen können zusätzliche Kosten für die nachträgliche Sanierung von bau-

und anlagenbedingt hervorgerufenen schädlichen Bodenveränderungen und eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit vermieden werden.

- Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch notwendige Maß zu beschränken und darf nicht im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich liegen.
- Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80 cm zu begrenzen und sie sollen möglichst quer zum Talabfluss errichtet werden. Eine Drainagewirkung ist zu vermeiden.
- Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unterboden und Oberboden herzustellen. Es darf keine nachhaltige Schwächung der Deckschichten eintreten.
- Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.
- Eine lückenlose Vegetationsdecke auch unter den Modulen muss gewährleistet sein durch entsprechende Abstände der Module mit ausreichender Licht- und Wasserversorgung der Vegetation.
- Sollten in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen Oberflächenabflüsse und/oder Erosion festgestellt werden, sind nachträglich abflussverzögernde Maßnahmen durchzuführen.
- Beim Rückbau sind alle Bodeneingriffe (Kabelgräben, Fundamente, usw.) fachgerecht zurückzubauen und die Bodenfunktionen entsprechend wiederherzustellen
- Kontrolle der Schadstofffreiheit nach Rückbau der Anlage: Insbesondere bei Verwendung von schwermetallhaltigen Anlagenteilen ist im Vergleich zum Ausgangszustand auf Überschreitung von Vorsorgewerten und eine mögliche schädliche Bodenveränderung für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze zu prüfen. Stichprobenartige Untersuchungen zur Bewertung des Ausgangszustandes vor Baubeginn werden empfohlen (Beweissicherung).

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende allgemeine Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §6ff BBodSchV zu beachten.
- Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Eine aktuelle Zusammenstellung des Wissensstandes zum Thema Bodenschutz bei PV-Freiflächenanlagen findet man unter:

[https://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/bodenschutz](https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz)

Hierbei wird auch auf eine mögliche Prüfung des Pfades Boden-Nutzpflanze eingegangen. Die darin genannten fachlichen Vorgaben sind ebenso einzuhalten.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

[http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/bodenmaterial/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm)

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

[https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/faq\\_bodenaushub/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm)

## **2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete**

Der Vorhabensbereich liegt größtenteils außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung. Ein kleiner Teil der Planungsfläche liegt jedoch in der Zone III des Wasserschutzgebiets Steinachtal in den Gemarkungen Hassenberg, Wörlsdorf, beide Landkreis Coburg, und in den Gemarkungen Schwärzdorf, Neundorf und Steinach a. d. Steinach, alle Landkreis Kronach, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO), festgesetzt mit Verordnung vom 15.01.1979, geändert am 13.08.1986 und 31.07.2003.

Der gesamte Planungsbereich befindet sich innerhalb einer vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Vorrangfläche Wasserversorgung. Weiterhin ist in Teilbereichen des Vorhabens die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets zur Gewinnung von Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung durch die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) geplant. Unterlagen für ein wasserrechtliches Verfahren befinden sich derzeit noch in der Erstellung.

Verankerungen der Module dürfen wie bereits zuvor beschrieben nicht im Grundwasser oder Grundwasserschwankungsbereich liegen. Hierfür ist der mittlere höchste Grundwasserstand heranzuziehen. Der Nachweis ist durch den Vorhabensträger selbst zu erbringen.

Grundwasseraufschlüsse sind uns im Vorhabensbereich nicht bekannt. Detaillierte und aussagekräftige Daten über Grundwasserstände für die weitere Planung sind durch den Antragsteller selbst im Rahmen einer Baugrunduntersuchung erheben zu lassen.

Südlich des Vorhabensbereichs befinden sich zwei Brauchwasserbrunnen, die den mittleren Buntsandstein erschließen und der Franken-Bräu als Brauwasser, Brauchwasser sowie Kühlwasser gedient haben. Brunnen I wurde im Jahr 1955 in Betrieb genommen, jedoch nach unseren Informationen bereits vor längerer Zeit stillgelegt. Die wasserrechtliche Gestattung

zur Entnahme von Grundwasser aus Brunnen II mit Baujahr 1991 ist erloschen. Ob eine weitere Nutzung angestrebt wird, ist derzeit nicht bekannt.

In der Regel ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage kein Wasseranschluss erforderlich. Sollte dies dennoch der Fall sein, so bitten wir dies mit dem Träger der Wasserversorgung (Markt Mitwitz) abzustimmen.

Es befinden sich Versorgungsleitungen für Trinkwasser im Planungsbereich. Die genaue Lage ist mit dem Träger im Voraus abzustimmen.

Den erforderlichen Feuerschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen. Im Brandfall ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass kein Löschwasser in die umliegenden Wasserschutzgebiete fließt und dort zu Boden- und Gewässerverunreinigungen führt. Dies betrifft ebenso die Föritz als Gewässer II. Ordnung, die das Wasserschutzgebiet Steinachtal Brunnen VII – VIII, festgesetzt mit Verordnung vom 22.01.1987, geändert am 31.07.2003 und 20.01.2005, durchfließt.

### **3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz**

#### **- Allgemeines**

Durch die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sein. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Das von den Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser soll über die belebte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert werden. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswasser unbeschadet Dritter sicherzustellen.

Das Versickern bzw. Einleiten von Niederschlagswasser ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008. Diese Verordnung sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) beschreiben die erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gemäß Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser zu erbringen.

Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen

- Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

- Verzinkte Flächen

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden. Eine qualitative Behandlung der Dachflächenabwässer ist dann nicht erforderlich.

Bei starker Hangneigung sind gegen Bodenerosion entsprechende Gegenmaßnahmen vorzusehen.

#### **4. Oberirdische Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Starkregen**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Das Vorhaben liegt auch außerhalb des Bereichs von Fließgewässern sowie uns bekannter wassersensibler Bereiche.

Zur Unterstützung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements wurden am 1. Februar 2024 durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ergänzend zu den Hochwassergefahren- und risikokarten die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (unter <https://s.bayern.de/hios>) veröffentlicht. Die Hinweiskarte liefert erste Anhaltspunkte für mögliche Überflutungen infolge von Starkregen. Sie gibt Hinweise von Sturzflutgefahren, die in gemeindlichen Planungen und Konzeptionen für künftige Bauvorhaben, Bewirtschaftungsweisen und zur bedarfsweisen Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne in den Gemeinden mittelbar Berücksichtigung finden können.

Das im Bereich der PV-Anlagen anfallende Niederschlagswasser soll wie bisher zwischen den Modultischen breitflächig versickert werden. Nach unserer Erfahrung bilden sich an den Traukanten der Modultische konzentrierte Niederschlagswasserabflüsse aus, welche aufgrund von Hangneigung bei Starkregenereignissen zu Bodenerosionen und Bodenablaufgräben führen können.

Ob zur Reduktion des Oberflächenabflusses daher ggf. weitere abflussverzögernde Maßnahmen vorzusehen sind, kann z.B. durch Erhebung der topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) und Durchführung einer Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie einer Risikobeurteilung festgestellt werden.

Zur angemessenen Berücksichtigung von Sturzflutgefahren in der Bauleitplanung wird auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ ([www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe\\_kommunen\\_hochwasser-starkregenrisiken\\_bauleitplanung\\_ba.pdf](http://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe_kommunen_hochwasser-starkregenrisiken_bauleitplanung_ba.pdf)) verwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 37 WHG der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser (auch des nicht aus Quellen stammenden Wassers) auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher- oder tieferliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf. Nachteilige Auswirkungen auf das örtliche Abflussgeschehen und die Hochwasserrückhaltung sind grundsätzlich zu vermeiden.

Evtl. vorhandene weitere Entwässerungs- und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion als lokale Vorflut zu erhalten oder wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.